

11. August 1975

Ratifikation von drei Patentübereinkommen und Teilrevision des
Patentgesetzes. Vernehmlassungsverfahren

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 4. Juni 1975
(Beilage)

Politisches Departement. Mitbericht vom 22. Juli 1975
(Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, die interessierten Organisationen und die politischen Parteien zu den Entwürfen für ein Aenderungsgesetz zum Patentgesetz und für einen Bundesbeschluss betreffend Ratifikation von drei Patentübereinkommen anzuhören.
2. Die Vernehmlassungsfrist wird auf 31. Dezember 1975 angesetzt.
3. Die den Organisationen übergebenen Unterlagen werden gleichzeitig der Presse mit einer kurzen Darstellung des Vernehmlassungsgegenstandes zur Verfügung gestellt.

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- JPD 6 (GS 3, AGE 3) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis
- BK 4 (Hb, Br, Sa, Rc) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schmitt

Ausgeteilt

Bern, den 4. Juli 1975

An den Bundesrat

Ratifikation von drei Patent-
übereinkommen und Teilrevision
des Patentgesetzes

Seit dem Erlass des geltenden Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (SR 232.14) sind drei bedeutende internationale Uebereinkommen auf dem Gebiet des Patentrechts abgeschlossen worden. Es handelt sich um

- a) das Uebereinkommen des Europarates vom 27. November 1963 über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Patentharmomisierungsabkommen)
- b) den Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Zusammenarbeitsvertrag)
- c) das Uebereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen).

Die Uebereinkommen bezwecken teils eine breite Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts, teils eine Vereinfachung und Zentralisierung des Patenterteilungsverfahrens. Der bedeutendste Vertrag ist das Europäische Patentübereinkommen. Es schafft eine Europäische Patentorganisation mit einem Europäischen Patentamt, das die Aufgabe haben wird, europä-

- 2 -

ische Patente mit Wirkung für die Vertragsstaaten zu erteilen.

Die Schweiz hat alle Uebereinkommen mit Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet. Die Ratifizierung verlangt eine Revision des Patentgesetzes. Dieses muss namentlich in den materiellrechtlichen Bestimmungen an die Uebereinkommen angepasst und gleichzeitig durch Ausführungsvorschriften zum Zusammenarbeitsvertrag und zum Europäischen Patentübereinkommen ergänzt werden. Die Revision ist ferner der geeignete Anlass, um das Gesetz an das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) sowie an die neusten Fassungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (SR 0.232.03/04) formell anzupassen.

II

Das Justiz- und Polizeidepartement hat das Amt für geistiges Eigentum Ende Dezember 1973 beauftragt, die Entwürfe eines Aenderungsgesetzes zum Patentgesetz und eines Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung der drei Uebereinkommen durch die Eidgenössischen Räte vorzubereiten. Die ausgearbeiteten Entwürfe samt Erläuterungen sind im April 1975 den interessierten Abteilungen des Justiz- und Polizeidepartements, des Politischen Departements, des Volkswirtschaftsdepartements, des Finanz- und Zolldepartements und des Militärdepartements sowie der Bundeskanzlei und dem Bundesgericht zur Stellungnahme unterbreitet worden. In der Folge hat das Amt für geistiges Eigentum die Entwürfe im Lichte der erhaltenen Bemerkungen und Vorschläge berei-

nigt (Beilagen 1 - 3).

III

Wir schlagen vor, zu diesen Entwürfen das Vernehmlassungsverfahren einzuleiten. In erster Linie sind die am Patentschutz interessierten Wirtschafts- und Berufsverbände zu konsultieren (vgl. die Liste der Organisationen in Beilage 4). Es ist angezeigt, auch das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen und die Kommission für Konsumentenfragen zur Stellungnahme einzuladen. Die Ratifizierung des Patentharmonisierungsabkommens und des Europäischen Patentübereinkommens hat zur Folge, dass die im geltenden Recht für chemische Stoffe, Arznei- und Lebensmittel als solche bestehenden Patentausschlussgründe (Art. 2 Ziff. 2 - 4 PatG) nicht mehr oder höchstens während einer 10jährigen Uebergangszeit aufrechterhalten werden können. Diese Ausdehnung des Patentschutzes berührt die Interessen der Konsumenten einerseits und der Krankenversicherungsunternehmen andererseits.

Auf eine Konsultation der Kantone kann verzichtet werden, da aus ihrer Sicht die Vorlage nicht als politisch erheblich zu betrachten ist. Sie werden weder durch die Staatsverträge, deren Vollzug zu den Obliegenheiten des Amtes für geistiges Eigentum gehört, noch durch die Gesetzesänderung namhaft in ihren Rechten und Pflichten berührt. Auch für die kantonalen Gerichte wird keine grundsätzlich veränderte Rechtslage geschaffen.

Die Schaffung der Europäischen Patentorganisation ist ein

- 4 -

bedeutender Schritt weiter auf dem Wege der europäischen Integration. Von grundsätzlicher Tragweite ist der Umstand, dass künftig auch eine supranationale Behörde für die Schweiz wirksame Erfindungspatente soll erteilen können. Diese politischen Sonderaspekte der Vorlage rechtfertigen es, auch die politischen Parteien anzuhören.

IV

Ein aus Vertretern der Unterzeichnerstaaten zusammengesetzter Interimsausschuss trifft zurzeit alle Vorbereitungsarbeiten, die für eine baldige Eröffnung des Europäischen Patentamts erforderlich sind. Man ist allgemein bestrebt, Anstrengungen zu unternehmen, damit das Uebereinkommen anfangs 1977 in Kraft treten kann. Wir sind deshalb bemüht, den Entwurf einer Botschaft zur Gesetzesvorlage dem Bundesrat so rechtzeitig vorzulegen, dass die Erlasse von den Eidgenössischen Räten wenn möglich bis Ende 1976 verabschiedet werden können. Dieses Ziel verlangt, dass die Vernehmlassungsfrist für die interessierten Kreise längstens bis auf Ende dieses Jahres angesetzt wird.

V

Die Grundsatzfrage der Vernehmlassung der interessierten Kreise berührt unmittelbar nur das Amt für geistiges Eigentum. Der vorliegende Antrag ist daher nicht mit andern Bundesstellen erörtert worden.

- 5 -

Die oben in Ziffer III behandelte Frage, ob die Kantone und die politischen Parteien zur Vorlage angehört werden sollen, ist indessen vom Amt für geistiges Eigentum mit der Bundeskanzlei vorbesprochen und bereinigt worden.

VI

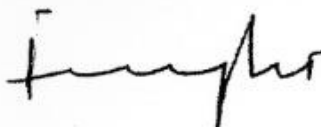
Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, der Bundesrat wolle

b e s c h l i e s s e n :

1. Das Justiz- und Polizeidepartement wird ermächtigt, die interessierten Organisationen und die politischen Parteien zu den vorliegenden Entwürfen für ein Änderungsgesetz zum Patentgesetz und für einen Bundesbeschluss betreffend Ratifikation von drei Patentübereinkommen anzuhören.
2. Die Vernehmlassungsfrist wird auf 31. Dezember 1975 angesetzt.
3. Die den Organisationen übergebenen Unterlagen werden gleichzeitig der Presse mit einer kurzen Darstellung des Vernehmlassungsgegenstandes zur Verfügung gestellt.

EIDGENÖESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



- 6 -

Protokollauszug an:

- EJPD 6 zum Vollzug (davon 3 an AGE)
- EPD 5
- BK 2

Zum Mitbericht an:

- BK
- EPD

Beilagen (nur für die Originalakten)

1. Entwürfe für
 - a) Bundesbeschluss betreffend drei Staatsverträge über Erfindungspatente
 - b) Aenderungsgesetz zum Patentgesetz
2. Erläuterungen zu den Entwürfen
3. Texte des Patentharmonisierungsabkommens, des Zusammenarbeitsvertrages und des Europäischen Patentübereinkommens
4. Liste der interessierten Organisationen